



Satzung

Wahlordnung

Finanzstatut

Rechtsschutzordnung

Schiedsverfahren

**des Katholischen Arbeitnehmer-
Bewegung Deutschlands e.V. (KAB)**

Bundesverbandstag 2015

Satzung

des Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands e.V. (KAB)

Präambel

Die Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Deutschlands ist eine selbstständige Vereinigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Die KAB verfolgt eine sozial- und berufspolitische Zwecksetzung.

In der Geschichte der ehemaligen KAB-Regionalverbände hatten sich die Mitglieder mit ihren Ortsvereinen und Bezirks-/bzw. Kreisverbänden zu deren Gründung zusammengeschlossen und freie Vereinigungen nach bürgerlichem Recht gegründet. Innerhalb der katholischen Kirche ist die KAB als altrechtlicher Verein ein sogenannter freier Zusammenschluss nach CIC 215.

Aus ihrem Selbstverständnis, Kirche zu sein und in der Arbeiterbewegung zu wurzeln, ist KAB politische Bewegung, Selbsthilfebewegung, Bildungs- und Aktionsbewegung sowie internationale Bewegung.

In ihrer traditionsreichen Vergangenheit hat die KAB eigenständige Einrichtungen gegründet, die dieses Selbstverständnis mit Leben erfüllen. Mit dem Weltnotwerk e.V. (Solidaritätsaktion der KAB), dem GSKAB e.V. (Gemeinnütziges Sozialwerk der KAB), der Kettelerhaus der KAB GmbH und der Stiftung Zukunft der Arbeit und der sozialen Sicherung (ZASS) setzt sich die KAB für eine solidarische Gesellschaft ein.

§ 1

Name und Sitz

Der Name des Verbandes lautet: Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Deutschlands e.V.

Der Sitz ist in Köln. Der Bundesausschuss entscheidet über die Einrichtung von Geschäftsstellen. Derzeit unterhält die KAB Geschäftsstellen in Köln und München.

§ 2

Ziele und Aufgaben

1. Ziele und Aufgaben der KAB Deutschlands sind insbesondere:
 - 1.1 im gemeinsamen und persönlichen Dienst an der Verlebendigung christlicher Lebenshaltung in der Arbeitnehmerschaft mitzuwirken,
 - 1.2 die Interessen der Arbeitnehmerschaft und ihrer Familien in der Öffentlichkeit zu vertreten,
 - 1.3 den Mitgliedern Rat, Hilfe und Vertretung in Streitfällen, die unmittelbar mit dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehen sowie in sozialen Angelegenheiten zu geben. Das Nähere regelt die Rechtsschutzordnung im Sinne der subsidiären Ordnung der KAB Deutschlands,
 - 1.4 durch Lebenshilfe und Bildungsarbeit die Arbeitnehmerschaft für ihre gestaltende Aufgabe in Kirche, Staat und Gesellschaft zu befähigen,
 - 1.5 die Arbeitnehmerschaft zur gegenseitigen Hilfe und gemeinsamen Aktion aus christlicher Verantwortung anzuregen,
 - 1.6 die Gesellschaft in ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Entwicklung im nationalen und internationalen Bereich aus der Sicht der Arbeitnehmerschaft und von der Grundlage kirchlicher

Sozialverkündigung aus unabhängig und überparteilich in einem stetigen Entwicklungsprozess mitzugestalten,

- 1.7 auf eine gleichberechtigte Beteiligung von Frauen und Männern in Kirche und Gesellschaft hinzuwirken.
2. Dieser Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 2.1 Beteiligung an den Sozialwahlen und die Mitgliedschaft in der ACA – Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmer-Organisationen,
 - 2.2 Stellungnahmen gegenüber Bundes- und Landesregierungen, Ministerien, Gewerkschaften, Kirchen, Verbänden und anderen gesellschaftlichen Institutionen,
 - 2.3 Anträge und Initiativen gegenüber staatlichen Organen jeder Art,
 - 2.4 Herausgabe von Publikationen, insbesondere für Mitglieder und Vereine sowie zu Kampagnen der KAB,
 - 2.5 Wissenschaftliche Gutachten, Aufträge zu solchen im Rahmen der Zielsetzung gemäß § 2 Ziffer 1.1 bis 1.7,
 - 2.6 Förderung der internationalen Zusammenarbeit mit Arbeitnehmerorganisationen im Ausland, insbesondere im Rahmen der Weltbewegung Christlicher Arbeitnehmerorganisationen (WBCA),
 - 2.7 Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen zur Vermittlung der Programmatik der KAB Deutschlands und der Stellungnahmen zu aktuellen und grundsätzlichen Fragen.

§ 3

Mitglieder

1. Mitglieder können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Ehegatten und -gattinnen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben der KAB Deutschlands bekennen.
2. Als Mitglieder können auch Personen beitreten, die den Bestrebungen der KAB ein besonderes Interesse entgegenbringen, soweit sie nicht als Mitglieder nach Abs. 1 aufgenommen werden können.

§ 4

CAJ und ACLI

Die Christliche Arbeiterjugend (CAJ) und die Associazioni Cristiane Lavoratori Italiani Germania (ACLI Germania) sind korporative Mitglieder in der KAB Deutschlands:

1. Die CAJ ist die selbstständige Jugendorganisation der KAB.
2. Die ACLI ist eine selbstständige Organisation der Arbeitnehmerbewegung.

§ 5

Weitere korporative Mitglieder

Als weitere korporative Mitglieder können der KAB Deutschlands andere katholische Arbeitnehmerorganisationen sowie solche Organisationen beitreten, die die Zielsetzungen der KAB verfolgen und das Grundsatzprogramm der KAB unterstützen. Die Form der Mitgliedschaft wird vertraglich geregelt.

§ 6

Aufnahme von Mitgliedern

1. Über die Aufnahme der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet auf schriftlichen Antrag die Ebene, die nach der Satzung des zuständigen Diözesanverbandes dafür benannt wurde.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern in die „KAB Deutschlands“ durch zentrale Sammelvereine entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand der Verbandsebene, für die ein Sammelverein eingerichtet worden ist.
3. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
4. Die Aufnahme eines Mitgliedes nach § 5 erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Bundesausschuss.

§ 7

Stimmrecht

1. Mitglieder gemäß § 3 Ziffer 1 und 2 sowie nach § 6 Ziffer 2 üben ihr Stimmrecht direkt in den Basisstrukturen und durch stufenweise Delegation in den Diözesanverbänden und in der KAB Deutschlands aus.
2. Für die Wahl der Delegierten beschließt jeder Diözesanverband ein Verfahren, das Bestandteil der Satzung des Diözesanverbandes ist.
3. Das Stimmrecht von CAJ und ACLI und anderen korporativen Mitgliedern ist an die Zahlung des Beitrages gebunden. Der jährliche Mindestbeitrag für korporative Mitglieder wird vom Bundesausschuss festgelegt.
4. Für die Mitglieder gemäß § 5 wird das Stimmrecht vertraglich festgelegt.

§ 8

Beitrag

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die KAB Deutschlands von ihren Mitgliedern Beiträge. Die Beitragshöhe setzt der Bundesausschuss im Rahmen des vom Bundesverbandstag beschlossenen Finanzstatutes fest.

Das Finanzstatut setzt die Rahmenbedingungen für die Finanzierung der Aufgaben der KAB Deutschlands.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- durch Austritt,
- durch Ausschluss,
- durch Tod,
- bei Mitgliedern nach § 5 durch Beendigung oder durch Auflösung des Vertragsverhältnisses.

§ 10 Diözesanverbände

1. Soweit Mitglieder sich in Diözesanverbänden und deren Untergliederungen zusammenschließen, gehören diese Diözesanverbände mit ihren Untergliederungen der KAB Deutschlands an.
2. Die Diözesanverbände haben das Recht, sich zur Durchführung ihrer Aufgaben als juristische Personen zu konstituieren.
3. Die Diözesanverbände sind zur Durchführung ihrer Aufgaben unter Berücksichtigung der kirchlichen und politischen Strukturen und aus verbandlichen Gründen untergliedert.
4. Die Diözesanverbände geben sich eine Satzung, die nicht im Widerspruch zur Satzung der KAB Deutschlands stehen darf.
5. Zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben in den Bundesländern können Diözesanverbände Landesarbeitsgemeinschaften bilden.

§ 11 Organe

Organe der KAB Deutschlands sind:

- der Bundesverbandstag,
- der Bundesausschuss,
- der Bundesvorstand,
- die Bundesleitung.

Die Organe der KAB Deutschlands geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Der Bundesverbandstag

I.

Der Bundesverbandstag ist das oberste beschlussfassende Organ der KAB Deutschlands.

Ihm obliegt:

- a) die Beratung und Verabschiedung des Grundsatzprogramms und weiterer grundsätzlicher Aussagen und Erklärungen,
- b) die Annahme und Änderung der Satzung,
- c) die Wahl der Bundesleitung,
- d) die Wahl des Bundesvorstandes,
- e) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- f) die Beauftragung der Bundesleitung, des Bundesvorstandes und des Bundesausschusses mit der für die Satzungszwecke erforderlichen Maßnahmen,
- g) die Bestätigung der Mitglieder des Bundesausschusses, die von den Diözesanverbänden und den korporativen Mitgliedern delegiert werden,
- h) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Bundesleitung und des Bundesvorstandes und Aussprache darüber,
- i) die Beschlussfassung über das Finanzstatut.

II.

Am Bundesverbandstag nehmen als stimmberechtigte Delegierte teil:

1. die Mitglieder des Bundesausschusses,
2. die Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder, die nach folgendem Schlüssel entsandt werden:
 - je Diözesanverband drei Grunddelegierte,
 - für Diözesanverbände ab 3001 Mitglieder pro angefangene 3.000 Mitglieder eine/n weitere/n Delegierte/n. Grundlage für die Berechnung der Delegierten ist der Mitgliederstand zum 1. Januar des Kalenderjahres, in dem der Bundesverbandstag stattfindet.
3. Mit der Zahlung des vereinbarten Mindestbeitrages entsenden CAJ und ACLI je sechs Delegierte.

III.

Der Bundesverbandstag findet in der Regel alle vier Jahre statt. Zeitpunkt und Tagungsort bestimmt der Bundesausschuss. Der Bundesverbandstag ist in der Regel zwölf Monate vor dem Termin anzukündigen. Die Einladung erfolgt vier Monate vorher unter Angabe der Tagesordnung. Außerordentliche Bundesverbandstage müssen stattfinden, wenn mindestens ein Drittel der Diözesanverbände dies verlangt. § 37 Abs.1 BGB bleibt davon unberührt. Sie müssen in der Regel spätestens vier Monate nach Antragstellung durchgeführt werden.

Ordnungsgemäß einberufene Bundesverbandstage sind in jedem Fall beschlussfähig.

IV.

Anträge können stellen:

1. die KAB-Diözesanverbände,
2. die korporativen Mitglieder,
3. der Bundesausschuss,
4. der Bundesvorstand,
5. die Bundesleitung.

Die Frist für die Einreichung der Anträge beträgt

- a) für den Bundesverbandstag zwei Monate,
- b) für den außerordentlichen Bundesverbandstag einen Monat vor dem jeweiligen Termin.

V.

- a) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Anträgen auf Satzungsänderungen müssen zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten zustimmen.
- b) Die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten wird durch die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt.
- c) Die Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung.

VI.

Der Bundesverbandstag wird von einem Präsidium geleitet. Das Präsidium wird vom Bundesausschuss vorgeschlagen und vom Bundesverbandstag gewählt.

§ 13 **Der Bundesausschuss**

I.

Dem Bundesausschuss obliegt:

1. die Wahrnehmung der Aufgaben des Bundesverbandstages in der Zeit zwischen den Bundesverbandstagen, einschließlich Nachwahlen zum Bundesvorstand und zur Bundesleitung laut Wahlordnung,
2. die Einsetzung eines Wahlausschusses zur Vorbereitung der Wahl der Bundesleitung,
3. die Einrichtung und Beauftragung von Ausschüssen für die Arbeit mit Zielgruppen,
4. die Einrichtung weiterer Ausschüsse zur Wahrnehmung seiner Aufgaben,
5. die Beschlussfassung und Stellungnahme zu aktuellen und grundsätzlichen Fragen,
6. die Beschlussfassung über Mitgliedschaften der KAB Deutschlands,
7. die Festlegung der Höhe des Beitrages,
8. die Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses,
9. die Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan,
10. die Entgegennahme der Jahresrechnung, des Rechnungsprüfungsberichtes und der Tätigkeitsberichte der Bundesleitung und des Bundesvorstandes,
11. die Entlastung der Bundesleitung und des Bundesvorstandes,
12. die Beschlussfassung über die Aufnahme korporativer Mitglieder,
13. die Beratung über Inhalte und Tagesordnung des Bundesverbandstages,
14. die Bildung einer Schiedsstelle und die Beschlussfassung über eine Verfahrensordnung für das Schiedsverfahren,
15. die Beschlussfassung über eine Rechtsschutzordnung.
16. die Beschlussfassung über die Einrichtung von Geschäftsstellen des KAB Deutschlands e.V. nach § 1 mit einer 2/3-Mehrheit.

Der Bundesausschuss gibt sich und den Ausschüssen eine Geschäftsordnung.

II.

Dem Bundesausschuss gehören als Mitglieder für die Dauer der Legislaturperiode an:

1. die Bundesleitung,
2. die Mitglieder des Bundesvorstandes,
3. die Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder, die nach folgendem Schlüssel entsandt werden: vorab 2 Sitze je Diözesanverband, ab 5001 Mitglieder je angefangene 5000 Mitglieder ein/e weitere/r Delegierte/r.

Bei Verhinderung der ordentlichen Bundesausschussmitglieder wird das Mandat durch ihre/n Stellvertreter/innen aus dem jeweiligen Diözesanverband wahrgenommen.

Die Vertretung ist nicht als persönliche Vertretung, sondern als Listenvertretung des jeweiligen Diözesanverbandes auszuüben.

4. die Vertreterinnen und Vertreter von CAJ und ACLI: je zwei Grunddelegierte auf der Basis des Mindestbeitrages,
5. die Vertreterinnen und Vertreter weiterer korporativer Mitglieder,
6. als beratende Mitglieder mit Sitz ohne Stimme die Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse für die Arbeit mit Zielgruppen,
7. als beratende Mitglieder mit Sitz ohne Stimme jeweils ein/e Vertreter/in jeder Landesarbeitsgemeinschaft gemäß § 10 Nr. 4.

Anträge an den Bundesausschuss können stellen:

- die Bundesleitung,
- der Bundesvorstand,
- die Diözesanverbände,
- die korporativen Mitglieder,
- die vom Bundesausschuss eingerichteten Zielgruppenausschüsse.

III.

Präsidium des Bundesausschusses

1. Der Bundesausschuss wird von einem Präsidium geleitet.
2. Der Bundesausschuss wählt aus seinen Reihen ein Präsidium, bestehend aus drei Frauen und drei Männern, die nicht dem Bundesvorstand angehören dürfen.

§ 14 Bundesvorstand

I.

Dem Bundesvorstand gehören als Mitglieder an:

1. die Bundesleitung,
2. bis zu 12 Mitglieder, davon bis zu sechs Frauen und bis zu sechs Männern, die bis zum Ende des nächsten ordentlichen Bundesverbandstages gewählt werden.
3. Leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KAB Deutschlands und der/die Leiter/in der Geschäftsführung mit beratender Stimme,
4. durch den Bundesvorstand kooptierte Mitglieder für besondere Aufgaben oder Themenbereiche mit beratender Stimme.

II.

Aufgaben des Bundesvorstandes

1. Er trägt Verantwortung für
 - a) die politisch programmatische Weiterentwicklung der KAB Deutschlands,
 - b) die verbandspolitische und strategische Ausrichtung der KAB Deutschlands.
2. Er vernetzt und koordiniert die Diözesanverbände und unterstützt die regionalen Gliederungen.
3. Er bestellt die Geschäftsführung der KAB Deutschlands.
4. Er legt die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses mit den Mitgliedern der Bundesleitung fest.

5. Er ist verantwortlich für die Umsetzung des Finanzstatutes.
6. Er legt den jährlichen Haushaltsplan vor.
7. Er beschließt die mittelfristige Finanzplanung laut Finanzstatut. Sie wird auf drei Jahre angelegt und jährlich fortgeschrieben.
8. Mitglieder aus dem Bundesvorstand halten treuhänderisch für die KAB Deutschlands die Gesellschafteranteile an der Kettelerhaus der KAB GmbH.
9. Er beruft den Bundesausschuss ein und erstellt die Tagesordnung.
10. Er beruft den Bundesverbandstag ein und erstellt die Tagesordnung.

III.

Geschäftsordnung

Der Bundesvorstand gibt sich für seine Arbeit und die Arbeit seiner Ausschüsse eine Geschäftsordnung.

§ 15 Die Bundesleitung

Die Bundesleitung ist der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Sie ist hauptamtlich.

I.

1. Der Bundesleitung gehören als Mitglieder an:
 - a) die Bundesvorsitzende,
 - b) der Bundesvorsitzende,
 - c) der Bundespräses.
2. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende des Wahlbundesverbandstages. Sie endet mit dem Ende des nächsten ordentlichen Bundesverbandstages. Wiederwahl ist möglich.
3. Die KAB Deutschlands wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder der Bundesleitung gemeinsam im Sinne § 26 BGB vertreten. Wenn nur ein Bundesleitungsmitglied im Amt ist, wird diese Vertretung bis zur Nachwahl von diesem Bundesleitungsmitglied einzeln wahrgenommen.

II.

Aufgaben der Bundesleitung

Aufgaben der Bundesleitung sind:

1. die Sicherung und der Ausbau der KAB,
2. die politisch programmatische Weiterentwicklung zu initiieren, zu koordinieren und zu organisieren,
3. die Wahrnehmung der Außenvertretung des Verbandes,
4. die Kommunikation zwischen den Gliederungen und zu den Mitgliedern der KAB zu fördern,
5. die Leitung der Geschäftsstellen der KAB Deutschlands,
6. die strategische Ausrichtung der verbandszentralen Einrichtungen,
7. die Verantwortung für die Haushaltsführung.

§ 16 Schiedsverfahren

Für die Beilegung von innerverbandlichen Streitigkeiten wird eine Schiedsstelle gebildet. Vor Beschreitung des Rechtsweges muss die Schiedsstelle eingeschaltet werden. Sie entscheidet verbindlich. Das Nähere regelt die Verfahrensordnung.

§ 17 Auflösung der KAB Deutschlands

Über die Auflösung der KAB Deutschlands entscheidet ein Bundesverbandstag, bei dem mindestens 3/4 der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen. Wird die Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von drei Monaten ein weiterer Bundesverbandstag ordnungsgemäß einberufen werden. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Auflösung muss in beiden Fällen mit 4/5 Mehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Bundesverbandes fällt das Vermögen an die Diözesanverbände der KAB unter Berücksichtigung des Mitgliederstandes.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung am 24. Oktober 2015 in Kraft.

Wahlordnung

des Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands e.V. (KAB)

§ 1

Wahl der Bundesleitung gemäß § 15 der Satzung

I. Wahlverfahren

1. Der Bundesvorstand beschließt die Ausschreibung der Wahl der Bundesleitung und setzt einen Wahlausschuss ein, der vom Bundesausschuss zu bestätigen ist.
2. Dem Wahlausschuss gehören je vier Mitglieder aus Bundesvorstand und Bundesausschuss an. Die Besetzung erfolgt paritätisch.
3. Der Wahlausschuss führt das Bewerbungsverfahren einschließlich Ausschreibung durch; er überprüft die Erfüllung der formellen Kriterien.
4. Kandidatinnen/Kandidaten, die die geforderte Qualifikation und Eignung gemäß der Ausschreibung haben, werden vom Wahlausschuss dem Bundesverbandstag zur Wahl vorgeschlagen.

II. Wahlvorgang

1. Die Wahlen werden geheim wie folgt durchgeführt:
 - a) Wahl der Bundesvorsitzenden,
 - b) Wahl des Bundesvorsitzenden,
 - c) Wahl des Bundespräsidenten.
2. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen gelten als gültige abgegebene Stimmen. Erhält im zweiten Wahlgang keine/r der Kandidaten/Kandidatinnen die vorgenannte Stimmenzahl, so stehen im dritten Wahlgang die beiden Anwärter/innen mit der im zweiten Wahlgang höchsten Stimmenzahl zur Wahl.
3. Beim Ausscheiden eines Bundesleitungsmitgliedes entscheidet der Bundesausschuss auf Vorschlag des Bundesvorstandes, eine Nachwahl für den Rest der laufenden Amtszeit durchzuführen.

§ 2

Wahl der Bundesvorstandes gemäß § 14 der Satzung

1. Vorschlagsberechtigt sind die Delegierten des Bundesverbandstages. Es können nur ordentliche Mitglieder des Bundesverbandstages gewählt werden.
2. Die jeweils 6 Frauen und 6 Männer des Bundesvorstandes werden in getrennten geheimen Wahlgängen gewählt. Jede Vorschlagsliste muss mindestens 8 Kandidatinnen bzw. 8 Kandidaten enthalten, deren Zustimmung vorliegen muss. Pro Kandidat/in kann nur eine Stimme abgegeben werden. Bei der Stimmabgabe sind je Vorschlagsliste maximal sechs Stimmen möglich; es müssen mindestens drei Stimmen abgegeben werden. In den Bundesvorstand gewählt sind die 6 Kandidatinnen und Kandidaten, die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
3. Sollten sich bei der Eröffnung des Wahlgangs weniger als die in Ziffer 2 geforderten 8 Kandidatinnen bzw. 8 Kandidaten zur Wahl stellen, dann sind je Vorschlagsliste maximal sechs Stimmen möglich; es müssen mindestens 50% der auf der Liste wählbaren Personen gewählt

werden. Pro Kandidat/in kann nur eine Stimme abgegeben werden. Gewählt sind maximal sechs Frauen und sechs Männer, in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl, wenn sie mindestens 25% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen.

4. Scheidet ein Bundesvorstandsmitglied aus, wählt der Bundesausschuss für den Rest der laufenden Amtszeit ein neues Mitglied aus seinen Reihen nach. Bis zu vier ausscheidende Mitglieder können nachgewählt werden.

§ 3

Wahl des Präsidiums gemäß § 13 III. der Satzung

Der Bundesausschuss wählt aus seinen Reihen das Präsidium des Bundesausschusses, bestehend aus drei Frauen und drei Männern, die nicht dem Bundesvorstand angehören dürfen.

Die Wahl ist geheim und wird in zwei Wahlgängen nach Geschlechtern durchgeführt: Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen gelten als gültige, abgegebene Stimmen.

§ 4

Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 13 I. Ziffer 8

Der Bundesausschuss wählt aus seinen Reihen zur Prüfung des sachlichen und rechnerischen Geschäftsgebarens des Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Deutschlands e.V. einen Rechnungsprüfungsausschuss, der aus fünf Personen besteht, die nicht dem Bundesvorstand angehören dürfen, für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist einmal zulässig.

Beschluss des Bundesverbandstages vom 27. März 2004, geändert am Bundesverbandstag vom 24. Oktober 2015.

Finanzstatut
gemäß § 12 I. Ziffer 9. der Satzung
des Katholische Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands e.V. (KAB)

Vorbemerkung

Das Finanzstatut setzt die Rahmenbedingungen für die Finanzierung der Aufgaben der KAB Deutschlands. Politisches Ziel ist ein bundesweit einheitlicher Beitrag. Das vorliegende Finanzstatut der KAB Deutschlands regelt die Finanzierung der Aufgaben gemäß § 8 der Satzung.

I. Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag des KAB Deutschlands e.V. wird vom Bundesausschuss festgelegt.
2. Der von den Mitgliedern des KAB Deutschlands e.V. erhobene Gesamtbeitrag setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Anteil für den KAB Deutschlands e.V.,
 - b) dem Anteil für den jeweiligen Diözesanverband, festgelegt vom jeweiligen Diözesanverband nach eigenen Richtlinien,
 - c) dem Anteil des jeweiligen Ortsverbandes/Vereins, festgelegt vom jeweiligen Ortsverband/Verein. Die Diözesanverbände können in ihrer Satzung regeln, dass der Beitrag ihrer Ortsverbände/Vereine vom Diözesantrag festzulegen ist.
3. Das Beitragserhebungsverfahren wird auf Vorschlag des Bundesvorstandes vom Bundesausschuss bundeseinheitlich beschlossen. Das Nähere dazu regelt die Beitragsordnung der KAB Deutschlands.

II. Finanzbedarf

1. Der Finanzbedarf des KAB Deutschlands e.V. ergibt sich aus seinen Aufgabenstellungen und der Satzung.
2. Die Höhe des Finanzbedarfs wird im Bundesvorstand festgelegt. Der Bundesausschuss ist darüber zu informieren.
3. Werden dem KAB Deutschlands e.V. neue Aufgaben zugeordnet, ist die Finanzierung der Aufgaben zuvor zu sichern.
4. Im Haushalt müssen zur Sicherstellung der satzungsgemäßen Mitgliedsrechte angemessene Mittel bereitgestellt werden.
5. Innerhalb eines angemessenen Zeitraums bildet der KAB Deutschlands e.V. eine allgemeine Rücklage in Höhe des Dreifachen der monatlichen Personalausgaben.
6. Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn bei einem zu erwartenden Fehlbetrag dieser aus Rücklagen gesichert beziehungsweise durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung gedeckt ist.
7. Der Haushaltsplan für das folgende Jahr wird jeweils im Herbst vom Bundesausschuss verabschiedet.
8. Die mittelfristige Finanzplanung wird auf drei Jahre angelegt, jährlich fortgeschrieben und vom Bundesvorstand beschlossen. Sie wird dem Bundesausschuss jeweils im Frühjahr zur Kenntnis gegeben.

9. Der Bundesausschuss nimmt im Frühjahr die Jahresrechnung des zurückliegenden Haushaltsjahres entgegen.

III. Inkrafttreten

Das überarbeitete Finanzstatut vom 1. Januar 2004, geändert zum 1. Januar 2008, tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Rechtsschutzordnung
gemäß § 13 I. Ziffer 15 der Satzung
des Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands e.V. (KAB)

Präambel

Für die Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Deutschlands e.V. ist die Rechtsberatung, Rechtshilfe und Rechtsvertretung ihrer Mitglieder in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen eine Weisungsaufgabe. Dieser Anspruch ist in der Satzung des Verbandes begründet.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für diese verbandliche Aufgabe werden durch diese Rechtsschutzordnung und das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) bestimmt.

In der Rechtsschutzordnung werden die Rahmenbedingungen für die individuelle Rechtsgewährung, der verbandliche Rahmen für den Rechtsschutz und die Gebührenordnung geregelt. Sie sind verbindliche Grundlage für die Rechtsschutzarbeit und die handelnden Personen.

§ 1

KAB-Rechtsschutz für Mitglieder

- (1) Die KAB als Verband mit berufs- und sozialpolitischer Zwecksetzung gewährt ihren Mitgliedern Rechtsschutz als Rat, Hilfe und Vertretung.
 1. Rat ist das Erteilen mündlicher und schriftlicher Rechtsauskünfte einschließlich von Vorschlägen für ein weiteres Vorgehen.
 2. Hilfe besteht in mündlicher und schriftlicher Verhandlung mit Verwaltungsbehörden, Sozialversicherungsträgern oder Arbeitgebern. Dies gilt auch für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor den jeweils zuständigen individualrechtlichen Schlichtungsstellen.
 3. Vertretung umfasst das Einleiten und Durchführen gerichtlicher Verfahren in der ersten Instanz der Arbeitsgerichte und in allen Instanzen vor den Sozialgerichten. Die gerichtliche Vertretung erfolgt ausschließlich vor deutschen Gerichten.
- (2) Rechtsberatung, Rechtshilfe und Rechtsvertretung wird durch Rechtssekretärinnen/Rechtssekretäre der regionalen Berufsverbände der KAB gewährleistet. Eine Kostenübernahme für eigenmächtig geführte Rechtsverfahren ist ausgeschlossen.
- (3) Gebühren und Kosten für den Rechtsschutz sind in § 5 dieser Ordnung oder in regionalen Gebührenordnungen geregelt.

§ 2

Voraussetzungen für die Dienstleistung KAB-Rechtsschutz

- (1) Rechtsschutz wird nur gewährt, wenn eine gültige Mitgliedschaft bei der KAB Deutschlands gegeben ist. Es gelten die Bestimmungen der Satzung, der Beitragsordnung und dieser Rechtsschutzordnung.
- (2) Voraussetzung für das Tätigwerden des/der zuständigen Rechtssekretärs/in ist der schriftliche Antrag des Mitglieds. Diesem wird nur bei ausreichender Aussicht auf Erfolg stattgegeben, wenn er nicht mutwillig erscheint und nicht in grobem Missverhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht. Dieser Antrag ist für jede Instanz erforderlich. Die schriftliche Ablehnung eines Antrags auf Rechtsschutz ist endgültig. Sofern das Mitglied vor Antragstellung einen Rechtsanwalt oder einen anderen Verband mit der gleichen Rechtsangelegenheit betraut hat, ist verbandlicher Rechtsschutz in der Regel ausgeschlossen.

- (3) Voraussetzung für die Rechtsschutzgewährung ab der zweiten Instanz in Verfahren vor Arbeitsgerichten ist die positive Entscheidung der Rechtsschutzstelle (§§ 3, Absatz 3, Satz 3, 9).

§ 3

Umfang des KAB-Rechtsschutzes

- (1) Rechtsschutz wird in Angelegenheiten gewährt,
1. die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen. Ausgeschlossen sind Rechtsstreitigkeiten, die vor Amts- und Landgerichten anhängig gemacht werden müssen.
 2. die im Bereich des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG), der Personalvertretungsgesetze, der Mitarbeitervertretungsordnungen (MAVO) und der Mitarbeitervertretungsgesetze (MVG) Rechte des einzelnen Mitglieds tangieren.
 3. bei Streitigkeiten aus ...
 - a. Sozialgesetzbuch SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende)
 - b. Sozialgesetzbuch SGB III (Arbeitsförderung)
 - c. Sozialgesetzbuch SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung)
 - d. Sozialgesetzbuch SGB VI (Gesetzliche Rentenversicherung)
 - e. Sozialgesetzbuch SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung)
 - f. Sozialgesetzbuch SGB IX, § 69 Feststellung des Grades der Behinderung (Besondere Teilhabe schwerbehinderter Menschen)
 - g. Sozialgesetzbuch SGB XI (Gesetzliche Pflegeversicherung), sofern eine Mitgliedschaft bei einer Gesetzlichen Krankenversicherung besteht.

Regionale Rechtsschutzordnungen können weitere Bereiche des Rechtsschutzes regeln.

- (2) Der Anspruch auf Prozessvertretung besteht bei arbeitsrechtlichen Angelegenheiten grundsätzlich nur für die erste Instanz. In der Sozialgerichtsbarkeit besteht dieser Anspruch bis zum Bundessozialgericht.
- (3) Die Rechtsschutzgewährung im Bereich des arbeitsgerichtlichen Verfahrens in der zweiten und dritten Instanz ist eine freiwillige Leistung der KAB Deutschlands. Diese freiwillige Leistung wird gewährt,
1. wenn es sich um einen Fall handelt, bei dem in der ersten Instanz das Mitglied obsiegt hat, die gegnerische Partei aber in Berufung geht.
 2. bei Streitigkeiten, die von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Die Beauftragung eines Rechtsanwaltes erfolgt durch die Bundesleitung der KAB Deutschlands bei Zustimmung der Rechtsschutzstelle.

- (4) Selbständige und Arbeitgeber, die nach § 3 Satz 2 der Satzung Mitglied der KAB Deutschlands geworden sind, können nur Rechtsschutz in sozialrechtlichen Angelegenheiten beanspruchen soweit es ihre individuellen Ansprüche betrifft.

§ 4

Haftung und Widerruf für KAB-Rechtsschutz

- (1) Eine Haftung der KAB und ihrer Organe im Zusammenhang mit der Rechtsberatung und der Rechtsschutzgewährung ist ausgeschlossen.
- (2) Der bewilligte Rechtsschutz kann zurückgezogen werden, wenn das Mitglied unwahre Angaben gemacht oder wissentlich Tatsachen verschwiegen hat, die Prozessführung behindert oder die Gründe für die Rechtsschutzgewährung weggefallen sind. In solchen Fällen hat das Mitglied bereits entstandene Kosten zu ersetzen.

- (3) Der KAB-Rechtsschutz kann ausgeschlossen oder widerrufen werden, wenn das Mitglied das Verfahren ohne Kenntnis der KAB eingeleitet oder ganz oder teilweise durchgeführt hat.

§ 5

Gebühren und Kosten für KAB-Rechtsschutz

- (1) Entstehende Gerichtskosten und -auslagen, eigene Auslagen des Mitglieds, Gutachterkosten, Rechtsanwaltskosten (z.B. des gegnerischen Anwalts) sowie alle weiteren mit dem Verfahren möglicherweise entstehenden Kosten hat das Mitglied selbst zu tragen.
- (2) Wenn ein Mitglied innerhalb von vier Jahren nach Abschluss des Falles aus der KAB austritt, muss es eine Gebühr gemäß Absätzen 3 bis 7 für die Inanspruchnahme von KAB-Rechtsschutz zahlen. Diese Gebühr wird sowohl für den Bereich der Hilfestellung, als auch den Bereich der Prozessvertretung gefordert. Die Gebühren sind angelehnt an das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.
- (3) Gebühren bei Rat und Hilfe
1. Die Gebühr für Rat und Hilfe beträgt 250 Euro.
 2. Die Gebühr kann für jeden Fall einzeln abgerechnet werden.
 3. Im Falle der Annahme einer Abfindung bei Verzicht auf eine Kündigungsschutzklage wird auf eine zusätzliche Einigungsgebühr verzichtet.
- (4) Gebühr bei Vertretung
1. Die Gebühr entsteht für die Vertretung in einem Verhandlungs-, Erörterungs- oder Beweisaufnahmetermin oder die Wahrnehmung eines Termins mit einem gerichtlich bestellten Sachverständigen. Des Weiteren für Besprechungen oder deren Mitwirkung, die ohne Beteiligung des Gerichts zur Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens geführt werden.
 2. Es wird für diese Dienstleistung eine Pauschale in Höhe von 300 Euro erhoben, im sozialgerichtlichen Verfahren 150 Euro.
 3. Diese Gebühr gilt für alle Tätigkeiten, die in § 19 RVG genannt sind. Sie kann für jede einzelne Angelegenheit abgerechnet werden.
- (5) Gebühren bei Hilfe und Vertretung
- Bei einer Hilfe und einem gerichtlichen Verfahren in der gleichen Angelegenheit entstehen Gebühren sowohl für Hilfestellung als auch für die gerichtliche Vertretung in voller Höhe.
- (6) Kostenpauschalen
1. Bei Hilfestellung und gerichtlichem Verfahren wird je eine Postpauschale in Höhe von 20,00 Euro erhoben.
 2. Fahrtkosten, insbesondere zu einer Verhandlung bei einer kirchlichen Schlichtungsstelle und zu Gerichtsverhandlungen sind anzusetzen mit 0,30 Euro für jeden gefahrenen Kilometer, bei Benutzung eines anderen Verkehrsmittels in voller Höhe.
- (7) Kosten für Rechtsanwalt
- Hat die KAB Deutschlands einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Mitglieds beauftragt, sind die hierdurch entstandenen Kosten in tatsächlicher Höhe zu erstatten; bei einem Gerichtsverfahren vor dem Landesarbeitsgericht darüber hinaus die Kosten des gegnerischen Rechtsanwalts, sofern diese der KAB Deutschlands in Rechnung gestellt wurden.

§ 6

Grundlagen der Rechtsschutzorganisation

- (1) Die unterschiedlichen Aufgaben im KAB-Rechtsschutz werden durch diese Ordnung verbindlich geregelt.
- (2) Das satzungsmäßige Recht der Mitglieder auf Rechtsschutz wird durch regionale Berufsverbände gewährt.
- (3) Wo regionale Berufsverbände KAB-Rechtsschutz gemäß dieser Ordnung nicht oder nicht mehr umsetzen können, müssen diese mit der KAB Deutschlands besondere Absprachen treffen, die sich insbesondere auf die personelle und finanzielle Ausstattung beziehen.

§ 7

Aufgaben der KAB Deutschlands

- (1) Die KAB Deutschlands beauftragt die regionalen Berufsverbände, entsprechend geschulte Personen als Rechtssekretärinnen/Rechtssekretäre zu bevollmächtigen.
- (2) Die KAB Deutschlands ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Weiterbildung und Qualifizierung der Rechtssekretärinnen und Rechtssekretäre (mindestens acht Tage im Jahr). Die Kosten dieser Weiterbildung und die einer Erstqualifizierung trägt die KAB Deutschlands.
- (3) Sie schließt eine ausreichende Vermögensschadenhaftpflichtversicherung zur Absicherung der im KAB-Rechtsschutz tätigen Personen ab. Die Kosten trägt die KAB Deutschlands.
- (4) Sie stellt eine/n Rechtsschutzreferentin/Rechtsschutzreferent mit Tätigkeitsschwerpunkt Arbeits- und Sozialrecht an, die/der die Voraussetzungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) erfüllt. Aufgaben der/des Rechtsschutzreferentin/Rechtsschutzreferenten sind insbesondere:
 1. die telefonische und schriftliche Auskunftserteilung von Fragen der Rechtssekretärinnen/Rechtssekretäre und der Erstberaterinnen/Erstberater,
 2. Koordination der Weiterbildungsmaßnahmen und fachliche Aufsicht über deren Durchführung,
 3. regelmäßige Herausgabe aktueller juristischer Informationen,
 4. Erstellung von Unterlagen zur Umsetzung des Rechtsschutzes (beispielsweise zur einheitlichen Aktenführung, Erstellung einer Musterakte etc.).
- (5) Einnahmen aus Gebühren durch den Rechtsschutz überlässt die KAB Deutschlands den regionalen Berufsverbänden für ihren Aufwand. Für die Eintreibung fälliger Gebühren ist der jeweilige regionale Berufsverband verantwortlich.
- (6) Die KAB Deutschlands ist verpflichtet, mit regionalen Berufsverbänden bzw. Diözesanverbänden vertragliche Vereinbarungen zu schließen, wenn diese ihren Aufgaben nicht nachkommen.

§ 8

Aufgaben der regionalen Berufsverbände

- (1) Regionale Berufsverbände werden von den Untergliederungen der KAB Deutschlands gebildet und bestehen auf dem Gebiet einer Diözese oder im Verbund mehrerer Diözesen. Sie regeln ihre Geschäfte durch eine eigene Satzung.

- (2) Sie gewähren Mitgliedern in ihrem Gebiet den verbandlichen Rechtsschutz gemäß dieser Ordnung.
- (3) Sie sind verpflichtet, die von ihren Mitgliedern vorgetragene Rechtsschutzbegehren nach den Bestimmungen dieser Ordnung zu bearbeiten.
- (4) Sie tragen dafür Sorge, dass dem Mitglied vor dem Beratungsgespräch die Rechtsschutzordnung der KAB Deutschlands ausgehändigt und erläutert wird.
- (5) Sie gewährleisten die korrekte Bevollmächtigung ihrer Rechtssekretärinnen/Rechtssekretäre insbesondere für deren Vertretungsarbeit vor den Gerichten. Die bevollmächtigten Rechtssekretärinnen/Rechtssekretäre sowie Erstberaterinnen/Erstberater sind der KAB Deutschlands zu melden.
- (6) Sie können Erstberaterinnen/Erstberater ernennen. Näheres regelt das *Rahmenkonzept zum Einsatz ehrenamtlicher Erstberater und Erstberaterinnen*.
- (7) Sie entsenden ihre Rechtssekretärinnen/Rechtssekretäre regelmäßig zu den angebotenen Schulungen, um qualifizierten Rechtsschutz gewährleisten zu können.
- (8) Sie gewährleisten die Qualifizierung und Weiterbildung der von Ihnen ernannten Erstberaterinnen/Erstberater.
- (9) Sie sind verpflichtet, der Rechtsschutzreferentin/dem Rechtsschutzreferenten der KAB Deutschlands zu melden, wenn sich abzeichnet, dass ein Arbeitsgerichtsverfahren in die zweite Instanz gehen könnte, bzw. im sozialgerichtlichen Verfahren, sofern die Anrufung des Bundessozialgerichts geprüft werden soll.
- (10) Sie können Sonderregelungen zum Beratungsangebot in ihren einzelnen regionalen Berufsverbänden bzw. im Diözesanverband ermöglichen, sofern nicht zu Ungunsten des Mitglieds von dieser Ordnung abgewichen wird.

§ 9

Rechtsschutzstelle der KAB Deutschlands

- (1) Sie ist für endgültige Klärungen in allen Fragen dieser Ordnung zuständig, insbesondere bei:
 1. Entscheidungen über Anträge auf Rechtsschutz in der zweiten und dritten Instanz bei Arbeitsgerichtsverfahren.
 2. Streitigkeiten über die Auslegung dieser Ordnung.
- (2) Ihr gehören an:
 1. der/die Rechtsschutzreferent/in
 2. ein Mitglied der Bundesleitung
 3. eine Vertreterin/ein Vertreter der Rechtssekretärinnen/Rechtssekretäre. Er/sie wird für zwei Jahre von den Rechtssekretärinnen/Rechtssekretären gewählt.

Beschluss des Bundesverbandstages vom 27. März 2004, geändert am Bundesausschuss vom 25. Oktober 2015.

Schiedsverfahrensordnung
gemäß § 13 I. Ziffer 14 der Satzung
des Katholische Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands e.V. (KAB)

§ 1
Aufgabe

Zur Beilegung von Streitigkeiten unter Mitgliedern, zur Feststellung der Rechtmäßigkeit von Handlungen und Beschlüssen von Organen der KAB wird eine Schiedsstelle gebildet. Sie wird nur auf schriftlichen Antrag nach Maßgabe dieser Ordnung tätig.

Die Schiedsstelle entscheidet über:

- a) Geltendmachung der Fehlerhaftigkeit von Beschlüssen, Entscheidungen der Organe und von Wahlen,
- b) Anfechtung des Ausschlusses eines Mitglieds,
- c) Abberufung aus Ehrenämtern.

Vor Beschreitung des Rechtsweges muss die Schiedsstelle eingeschaltet werden (gemäß § 16 der Satzung des KAB Deutschlands e.V.).

§ 2
Zusammensetzung

1. Die Schiedsstelle setzt sich aus einem/einer Vorsitzenden und zwei Beisitzern/Beisitzerinnen zusammen. Diese müssen Mitglieder der KAB sein. Sie dürfen weder der Bundesleitung noch dem Bundesausschuss angehören.
Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Schiedsgerichts soll ein/eine ausgebildeter/ausgebildete Volljurist/Volljuristin sein, die Beisitzer/Beisitzerinnen sollten nach Möglichkeit ehrenamtliche Richter/Richterinnen sein.
2. Der Bundesverbandstag wählt auf Vorschlag der Bundesleitung für vier Jahre Mitglieder, die bereit sind, als Schlichter/Schlichterinnen einer Schiedsstelle tätig zu werden. Aus ihnen wählt die Bundesleitung den Vorsitzenden/die Vorsitzende für das jeweilige Verfahren. Nachwahl durch die Bundesleitung ist möglich, wobei dies dem Bundesausschuss bei seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorgelegt werden muss.
3. Ein Vorsitzender/eine Vorsitzende kann vom Antragsteller/von der Antragstellerin oder vom Antragsgegner/von der Antragsgegnerin wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in seine/ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Über die Ablehnung entscheidet auf ihrer nächsten Sitzung die Bundesleitung.
4. Der Antragsteller/die Antragstellerin und der Antragsgegner/die Antragsgegnerin benennen je einen Beisitzer/eine Beisitzerin ihres Vertrauens. Diese dürfen nicht an der zu verhandelnden Sache in irgendeiner Weise beteiligt sein. Werden Beisitzer/Beisitzerinnen nicht bis zur gesetzten Frist benannt, erfolgt die Benennung durch die Bundesleitung.

§ 3

Befugnisse der Schiedsstelle

Der Schiedsstelle obliegt:

- die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses eines Mitglieds zu prüfen und feststellen,
- zu prüfen und festzustellen, ob Handlungen oder Erklärungen eines Funktionsträgers/einer Funktionsträgerin oder eines Organs mit der Satzung, mit dem Grundsatzprogramm oder mit Bundesverbandstagsbeschlüssen vereinbar sind,
- und die Ordnungsmäßigkeit von Wahlen festzustellen.

Sie kann, soweit noch möglich und zweckmäßig, eine Korrektur von Handlungen oder Beschlüssen auferlegen, Empfehlungen für zukünftiges Verhalten geben und gegebenenfalls Rügen erteilen.

§ 4

Verfahrensregeln

1. Anträge können nur Mitglieder des KAB Deutschlands e.V. an die Bundesleitung stellen.
2. Ein Antrag auf Durchführung eines Schiedsverfahrens ist schriftlich unter Angabe der Gründe und Beweismittel innerhalb von drei Monaten nach Kenntniserlangung des Vorfalls an die Bundesleitung zu richten. Die Laufzeit der Frist beginnt:
 - zu 1 a) mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung bzw. Verkündung des Wahlergebnisses;
 - zu 1 b) mit der Zustellung des Ausschließungsbescheides;
 - zu 1 c) mit dem Tag der Zustellung des Abberufungsbeschlusses.Die Bundesleitung bestätigt den Eingang und führt daraufhin die Unterlagen dem Schiedsgericht zu.
3. Das Schiedsgericht hat die Parteien zu laden. Dabei soll es eine Frist von vierzehn Tagen beachten.

Die Ladungen ergehen schriftlich und sind zuzustellen. Sie müssen enthalten:

 - a) Ort und Zeit der Verhandlung,
 - b) die Besetzung der Schiedsstelle,
 - c) den Hinweis, dass sich die Beteiligten mit einer schriftlichen Entscheidung einverstanden erklären können,
 - d) den Hinweis, dass bei Fernbleiben des Antragsgegners/der Antragsgegnerin in seiner/ihrer Abwesenheit entschieden werden kann. Zwischen der Ladung der Beteiligten und der mündlichen Verhandlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Frist kann im Einverständnis mit dem Antragsteller/der Antragstellerin und dem Antragsgegner/der Antragsgegnerin abgekürzt werden.
4. Antragsteller/Antragstellerin und Antragsgegner/Antragsgegnerin vertreten vor der Schiedsstelle ihre Interessen selbst oder benennen dazu Beauftragte. Zur Vertretung sind höchstens drei Personen zugelassen, die Mitglieder der KAB sein müssen.
5. Verhandlungen der Schiedsstelle sind in der Regel mündlich. An den Verhandlungen können Mitglieder der KAB als Zuhörer/Zuhörerinnen teilnehmen.
6. Die Schiedsstelle hat auf eine gütliche Beilegung hinzuwirken.
7. Die Schiedsstelle entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Das Stimmenverhältnis darf nicht bekannt gegeben werden. Die Schiedsstelle entscheidet endgültig, unbeschadet des § 1040 ZPO.

8. Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Anträge der Beteiligten und Beschlüsse der Schiedskommission sind im Wortlaut aufzunehmen oder dem Protokoll als Anlage beizufügen. Die Schiedsstelle kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden. Eine Kopie ist dem Antragsteller/der Antragstellerin und dem Antragsgegner/der Antragsgegnerin zuzuleiten.
9. Sämtliche schriftlichen Unterlagen sind nach Abschluss des Verfahrens der Bundesleitung zu übergeben und von dieser mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
10. Auf die Fristberechnung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts Anwendung.

§ 5 Kosten

Die Kosten des/der Vorsitzenden und der Beisitzer/Beisitzerinnen der Schiedsstelle trägt der KAB Deutschlands e.V., ebenso die Kosten von geladenen Zeugen/Zeuginnen und Sachverständigen. Die dem Antragsteller/der Antragstellerin und Antragsgegner/Antragsgegnerinnen erwachsenen Kosten tragen diese selbst. Zeugengeld wird nicht gewährt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Bundesausschuss des KAB Deutschlands e.V. am 28. März 2004 in Kraft, geändert vom Bundesverbandstag des KAB Deutschlands e.V. am 01.10.2011.